



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung (BO) ist nicht Bestandteil der Satzung. Die BO regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, der volljährig ist und einen gültigen Jahresfischereischein besitzt.
3. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an vereinsinternen Veranstaltungen (z.B. An- und Abfischen) teilzunehmen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Haftpflichtversicherung des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg (LFVBW).

§ 2 Beschlüsse

1. Die MV beschließt die Höhe des Jahresbeitrags und die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt alle sonstigen Gebühren, z.B. Gegenwert bei Fehlstunden im Arbeitsdienst fest.
2. Neu festgesetzte Beiträge werden erst im darauffolgenden Jahr der Beschlussfassung erhoben.

§ 3 Beiträge ab 01.04.2023

01	Jugendliche bis 18 Jahre	€ 83,--	
02	Erwachsene über 18 Jahre	€ 220,--	
03	Azubis, Studenten, Freiw. Dienst	€ 134,--	
04	Rentner / Pensionäre	€ 121,--	
05	Fördernde Mitglieder	€ 60,--	
06	Ehrenmitglieder	frei	
07	Vorstandsmitglieder	frei	
08	Ausschussmitglieder	frei	
09	Gönner	mind. € 10,--	- nach oben keine Grenze -

Zu Punkt 01, Jugendliche

Jugendmitglied kann jede/r werden, der einen gültigen Jugendfischereischein hat. Jugendangler ist man bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Wenn der Jugendangler bei Volljährigkeit weiterhin Mitglied bleiben möchte, bekommt er die Halfte der Aufnahmegebühren erlassen.

Zu Punkt 02, Erwachsene und „Vollzahler“

Vollzahler erhalten eine Jahreskarte für alle Gewässer. Sie sind bis zum Alter von 65 Jahren verpflichtet, pro Jahr 15 Arbeitsstunden zu leisten. Ersatzweise ist pro nicht geleistete Arbeitsstunde ein Betrag von 20,- € zu leisten. Mitglieder mit einem Schwerbehindertenausweis sind von den Pflicht-Arbeitsstunden befreit. Neumitglieder können in den ersten beiden Jahren ihren Arbeitsdienst nicht durch Geldzahlung abgelten. Sie müssen den Arbeitsdienst ableisten.

Zu Punkt 03, Auszubildende, Studenten, Freiwilliger Dienst

Sie sind ähnlich wie die Vollzahler zu betrachten. Jedoch zahlen sie einen ermäßigten Jahresbeitrag. Ein entsprechender Nachweis muß jährlich beim Vereinskassier vorgelegt werden.

Zu Punkt 04, Rentner

Sie erhalten eine Jahreskarte für den Kocher und für die Rot (Wehr Bartenbach bis zur Mündung in den Kocher) Ein Rentenausweis ist einmalig vorzulegen.

Zu Punkt 05, Fördernde Mitglieder

Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die eine Option auf eine Vollzahler-Jahreskarte aufrecht erhalten, ohne die Aufnahmegebühr nochmals bezahlen zu müssen. Fördermitglieder dürfen an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen und haben ein Stimmrecht.

Zu Punkt 07, Vorstandsmitglieder

Der Vereinsvorstand ist aufgrund seiner vielen Vereinstätigkeiten von Beiträgen befreit. Für seine Tätigkeit bekommt er außerdem eine Ehrenamtspauschale in Höhe von 650,- €.

Zu Punkt 08, Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder sind wegen ihren erhöhten Vereinstätigkeiten von einem Beitrag befreit. Sie erhalten außerdem eine Ehrenamtspauschale in Höhe von 500,- €.

Zu Punkt 09, Gönner

Gönner sind Personen oder Institutionen, die den Verein in ideeller oder materieller Form unterstützen, jedoch keinen Anspruch auf eine Fischkarte haben. Möchte ein Gönner jedoch als aktiver Angler in den Verein eintreten, muß er nur noch die Differenz seines jährlichen Gönnerbeitrages zur Aufnahmegebühr bezahlen.

§ 4 Gebühren

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 300,- €. Sie ist bei Vereinseintritt von volljährigen Neumitgliedern zu entrichten.

§ 5 Abwicklung der Beitrags- und Gebührenerhebung

1. Sämtliche Beitrags- und Gebührenerhebungen werden per SEPA-Bankeinzugsverfahren abgewickelt. Die SEPA-Formulare können auf der Homepage des Vereins heruntergeladen, ausgedruckt, ausgefüllt, unterschrieben und an den Kassier gesendet werden.
2. Wenn ein Bankeinzug mangels Deckung von der Bank zurückgenommen wurde, werden dem Mitglied 5,- € Gebühren berechnet. (Bank- und Portogebühren)

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich beim Vorstand bis zum 31.12. eines Jahres möglich.